Kreis=Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 5. Danzig, den 1. Februar 1851.

Den Betrieb der Weberei im Danziger Landkreise betreffend:

Nach Anhörung der verschiedenen Orts-Communalbehörden des Danziger Landkreises, aus deren Erklärungen hervorgeht, daß daselbst die Weberei in dem größten Theil des Kreises als Nebenbeschäftigung betrieben wird, setzen wir auf den Grund des §. 30. der Verordnung vom 9. Februar 1849 (Gesetzsammlung pro 1849, Seite 100) hiemit fest, daß die Bestimmungen des §. 23. der gedachten Verordnung für den Danziger Landkreis auf den Betrieb der Weberei keine Anwendung finden.

Danzig, den 10. Januar 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Obige Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 10. d. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Danzig, den 19. Januar 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Die noch rückständig gebliebenen Kreiscommunalbeiträge pro 1850 werden nunmehr im Wege der Execution sofort beigetrieben werden, weshalb die Ortsbehörden die etwa noch eingezogenen Gelder zur Vermeidung von Executionskosten schleunigst zur Kreiscommunalkasse einzahlen wollen.

Danzig, den 29. Januar 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Polizeiliche Vorschrift.

Der für die Steuerbeamten zum Communicationsweg zwischen dem Zollhause und der Weichsel bei Neufähr im vergangenen Jahre erneute Damm darf, zur Verhütung von Beschädigungen, nicht mit Karren, Fuhrwerk oder Vieh passirt, auch darf die Dossirung dieses Dammes und das an demselben befindliche Strauchwerk nicht von Fußgängern oder Vieh betreten werden.

Mit Bezugnahme auf den §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März v. J. wird hierdurch auf die Nichtbefolgung oder Uebertretung dieser Vorschrift eine Polizeistrafe von 10 Sgr. für jeden einzelnen Contraventionsfall bestimmt, dergestalt, daß die Strafe für jede Person und für jedes einzelne Stück Vieh besonders berechnet wird.

Danzig, den 23. Januar 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Polizeiliche Vorschrift.

Die linkseitige Weichseldeichstrecke im Stüblauer Werder von Dirschau bis Stüblau wird, um Beschädigungen der Deichstrecke durch Befahren zu verhindern, bei nasser Witterung durch vier Schlagbäume gesperrt werden. Sobald die Schlagbäume geschlossen sind, darf mit Ausnahme der zur Beaufsichtigung des Deiches bestellten Beamten — Niemand die bezeichnete Deichstrecke befahren. Mit Bezugnahme auf den §. 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März v. J. wird hierdurch auf die Nichtbefolgung oder Uebertretung dieser Vorschrift eine Polizeistrafe von Einem Thaler für jedes Pferd bestimmt. Die Wachtbüdner Neumann und Jagelski sind mit der Beaufsichtigung der genannten Deichstrecken betraut und beauftragt Uebertreter dieser Vorschrift zu pfänden.

Danzig, den 21. Januar 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Die zur Verlängerung für das Jahr 1851 hier eingereichten polizeilichen Erlaubnißscheine für die Gastwirthe, Krüger und Schänker sind, soweit sie die adeligen rc. Güter und das Territorium der Stadt Danzig betreffen, den Ortsvorständen, und aus den Verwaltungsbezirken der Königl. Domainen- und Domainen-Rent-Aemter den Königl. Amtsbehörden zur Aushändigung übersandt worden.

Die Ortsbehörden haben darauf zu halten, daß von keinem der genannten Gewerbetreibenden, der die Erlaubniß pro 1851 nicht nachgesucht und erhalten hat, das Gewerbe betrieben wird. Die Ortsbehörden haben dafür zu sorgen, daß die noch nicht prolongirten polizeilichen Erlaubnißscheine nebst den erforderlichen Attesten binnen 8 Tagen hier eingereicht werden, widrigenfalls die säumigen Gewerbetreibenden zur Untersuchung gezogen werden müssen.

Danzig, den 21. Januar 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Dem Bezirkssteuererheber Elliger zu Scharfenort ist auf seinen Antrag die von ihm zur Kreis-Communalkasse bestellte Caution von 600 rtl. in Staatsschuldscheinen zurückgegeben worden. Ich halte mich verpflichtet, dieß den Gemeinden, in welchen der rc. Elliger die Klassen- und Gewerbesteuer erhebt, hiemit bekannt zu machen, da den Gemeinden die gesetzliche Verpflichtung obliegt, die Erheber in ihrem Geschäfte überall zu vertreten.

Danzig, den 30. Januar 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Funfzig Thaler

werden Demjenigen zugesichert, welcher über den am 13. December v. J. in der Langgasse verübten Todtschlag des Arbeiters Karl Friedrich Eisenhardt solche Mittheilungen zu machen im Stande ist, daß der bis jetzt unbekannt gebliebene Thäter ermittelt und in Anklagestand versetzt werden kann.

Danzig, den 27. Januar 1851.

Der Polizei-Präsident.
v. Clausewitz

Holz-Auktion im Grebiner Walde.

Mehre Hundert Stück Nutzholz und zwar vorzüglich Eschen, Ahorn, Rüstern, Eichen u. s. w., Brennholz in Kloben, Knüppeln, geputzte Reiser, so wie aufgeklaftertes Strauch und Stubben sollen in einer Auction

Dienstag den 4. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr,

an Ort und Stelle versteigert werden.

Die Termine zur Abfuhr werden in der Auction bekannt gemacht werden. Das Nutzholz wird auf dem Stamm verkauft und es steht den Käufern frei, die Stubben roden zu lassen.

Die Zahlung erfolgt vor der Abnahme und zwar am 4. und 5. Februar im Forsthause zu Grebin, von da ab auf der Kämmerei-Hauptkasse zu Danzig.

Von dem Licitations-Termin ab gerechnet steht das verkaufte Holz für Rechnung und Gefahr der Käufer.

Danzig, den 24. Januar 1851.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Holz-Auctionen im Nehrungschen Walde.

Zum Verkauf von Kiefern Nutz-, Bau- und Brennholz gegen gleich baare Zahlung stehen Auctions-Termine, an:

Montag, den 10 Februar d. J., Vormittags 9 Uhr,

im Ahlertschen Gasthause zu Pröbbernau,

Donnerstag, den 13. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr,

im Gnoykeschen Gasthause zu Bodenwinkel

Montag, den 17 Februar d. J., Vormittags 9 Uhr,

im Schölerschen Gasthause zu Steegen.

Die Auktionen werden im Zimmer gehalten und es bleibt den Kauflustigen überlassen, das Holz vor der Versteigerung im Forste anzusehen.

An den Auktionstagen darf kein Holz ausgefahren werden.

Danzig, den 21. Januar 1851.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Verkauf eines Ritterguts.

Ein Rittergut in Hinterpommern, im Stolpschen Kreise gelegen und eine halbe Meile von der Chaussee entfernt; enthält ein Areal von 3217 Morgen, wovon 1900 Morgen schöner Acker und 1050 Morgen Wald vorhanden sind. — Der Wald ist mit Kiefern, Eichen und Buchen bestanden. — Die Wirthschaftsgebäude sind im guten Zustande, das Wohnhaus ist neu, so wie das todte und lebende Inventarium im vorzüglichen Zustande sich befinden. — Das Gut soll eingetretener Familien-Verhältnisse halber sogleich oder zu Marien verkauft werden. — Bei einem reellen Käufer würde eine Anzahlung von 8 — 10,000 rtl. genügen. — Darauf Reflectirende erhalten nähere Auskunft bei Rottenburg in Danzig, Hundegasse No. 249.

Eine im besten Zustande befindliche Wattenmaschine ist für den billigen Preis von 60 rtl. Breitgasse No. 1165. zu verkaufen.

Freiwillige Auction.

Am 10. Februar c., von 9 Uhr Morgens ab, sollen aus freier Hand bei dem Unterzeichneten, gegen gleich baare Bezahlung folgende Gegenstände an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden: 14 Pferde, 16 Stück Rindvieh (darunter 10 Kühe) 10 Schweine, 8 Schaafe, 1 Mangel, 1 Stubenuhr, Wagen, mehreres Ackergeräth, Möbel und noch sonstiges todtes Inventarium. Kauflustige mögen sich recht zahlreich einfinden.

Neukirch bei Neuteich, den 21. Januar 1851. Js. Schulz.

In Buschkau stehen 2 sehr starke **Mast-Ochsen**, 200 Klafter buchen Kloben- und 100 Klafter buchen Strauchholz zum Verkauf.

Wegen der Zwangslieferung soll für Ohra dieselbe im freiwilligen Licitations-Termine beschafft werden Es ist hiezu ein Termin zu Montag den 3. Februar c. Nachmittags 2 Uhr im Schulzen-Amte anberaumt, zu welchem Uebernehmungslustige dieser Lieferung von 164 Scheffel Hafer, 45 Centner Heu, 3 Schock 17 Bunde Stroh mit dem Bemerken sich einzufinden haben, daß sie 1/4 des Werthes der Caution baar oder in Staatspapieren vor Zulassung zum Gebote zu deponiren haben, und ist der Mindestfordernde 3 Tage an sein Gebot gebunden, wo alsdann dasselbe, wenn der Zuschlag genehmigt wird, zugeschlagen werden soll.

Ohra, den 28. Januar 1851.

Schwalm, Schulze.

Ich bringe Nachstehendes hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf meinen Namen Niemand etwas borgen darf, indem ich für keine Schulden haften werde.

Scharfenberg, den 25. Januar 1851.

Peter Gottl. Goert, Hofbesitzer.

Anzeige.

Mittwoch den 5. Februar 1851 Vormittags 12 Uhr, Versammlung des Ausschusses der Mäßigkeitsgesellschaft des Danziger Landkreises in der Wohnung des Herrn Pfarrers Karmann auf Langgarten.

Wegen Veränderung meiner Wirthschaft bin ich Willens, mein Grundstück in Neufähr nebst Bäckerei und circa 8 Morgen culmisch Land im Ganzen oder getheilt aus freier Hand zu verkaufen.

Jacob Peters.

Die Geschwister Prohl sind Willens, ihren in Fürstenwerder im Marienburger Kreise gelegenen Hof, wozu außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden 2 Hufen culmisch Land gehören, aus freier Hand zu verkaufen; Kaufliebhaber werden höflichst ersucht, sich im genannten Grundstück gütigst melden zu wollen.

Fürstenwerder, den 25. Januar 1851. Prohl.

Redacteur: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig Jopengasse 563.